

Prüfungsordnung des Doktoratsstudiums PTW

1. Studiendauer und Umfang

Das Doktoratsstudium umfasst sechs Semester einschließlich der für die Abfassung der Dissertation vorgesehenen Zeit. Es kann aber verlängert werden, falls ein Promotionsvorhaben in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden kann. Die Kosten für das Doktoratsstudium können sich dadurch erhöhen.

2. Module, Lehrveranstaltungen, Struktur und zeitlicher Ablauf

a) Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen verpflichtend. Ein halber Fehltag pro Semester wird allerdings toleriert, wobei einzelne Fehlstunden nicht auf mehrere Lehrveranstaltungseinheiten aufgeteilt werden können, sondern nur auf tatsächliche Halbtage. Ferner ist es nicht möglich, über mehrere Semester gewissermaßen Halbtage „anzusparen“, um dann komplette Einheiten oder mehrere Halbtage pro Semester zu versäumen.

b) Die Termine der Lehrveranstaltungen sind nach Möglichkeit so angesetzt, dass sie auch von berufstätigen Studierenden besucht werden können. Pro Semester müssen in der Regel zwei bis drei Lehrveranstaltungsblöcke (donnerstags bis samstags, jeweils von 10:00 bis 19:00 Uhr) absolviert werden.

c) Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich als Seminare abgehalten und sind prüfungsimmanent. Die Beurteilung im Transcript of Records lautet „mit Erfolg teilgenommen“.

3. Betreuung der Dissertation

Die Studierenden können aus der offiziellen Liste der Betreuer*innen eine fachlich in Frage kommende Person auswählen. Die Promotionskommission kann aber auch eine*n Betreuer*in vorschlagen bzw. empfehlen. Dieser bzw. jene braucht nicht habilitiert zu sein, muss aber eine fachliche Expertise aufweisen und zumindest promoviert sein. Ein Wechsel des*der Betreuers*in ist nach Absprache mit dem*der Leiter*in des Doktoratsstudiums möglich. Sollte der Fall eintreten, dass Studierende innerhalb des ersten Studienjahrs keine*n Betreuer*in finden, kann ein Beratungsgespräch mit dem*der Leiter*in des Doktoratsstudiums oder seiner Stellvertreter*innen in Anspruch genommen werden.

Die*der Betreuer*in muss der beantragten Betreuung der Dissertation durch die Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung zustimmen.

Alle Studierenden erhalten durch die*den Betreuer*in die erforderliche Unterstützung. Diese besteht insbesondere in fachlich-inhaltlich beratenden Gesprächen.

Erfordert die Bearbeitung des Themas Geld- oder Sachmittel der Sigmund Freud Privat-Universität Wien, ist die Vergabe des Themas nur zulässig, wenn das Rektorat ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat. Es kann die Vergabebefugnis an die Promotionskommission delegieren.

4. Dissertation

Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten muss. Dissertationen sollen grundsätzlich publikationsfähig verfasst sein. Die SFU leistet Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Publikationsorgane und -medien. In Sonderfällen kann die Promotionskommission darüber entscheiden, ob eine einzureichende Arbeit, die bereits in einem anerkannten Wissenschaftsverlag als Monografie publiziert worden ist und dem aktuellen Forschungsstand entspricht, die Dissertation ersetzt.

Die Studierenden sind berechtigt, ein Thema ihrer Wahl vorzuschlagen.

Sollte während des Studiums das Thema gewechselt werden, ist ein neuer Entwurf gemäß dem Zulassungsverfahren zum Doktoratsstudium PTW zu verfassen, der von der Promotionskommission zu genehmigen ist.

Bestimmte Themenbereiche benötigen die Genehmigung der Ethikkommission. Nähere Informationen sind auf der Homepage derselben zu erhalten. Die Studierenden müssen in Absprache mit der*dem Betreuer*in die Einreichung bei der Ethikkommission selbstständig vornehmen.

Der Dissertation sind Zusammenfassungen (Abstract) in deutscher und englischer Sprache beizufügen sowie die eidesstattliche Versicherung, dass bei der Abfassung der Dissertationsschrift keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel (Literaturverzeichnis) verwendet wurden, dass Zitate als solche kenntlich, relevante mündliche Anregungen oder andere Hilfen von Dritten erkennbar gemacht wurden.

5. Bewertung der Dissertation

Die Bewertung der beim Doktorats-Office PTW eingereichten und durch die*dem Betreuer*in freigegebenen Arbeit erfolgt durch zwei habilitierte Universitätsprofessor*innen, von denen mindestens eine*r Mitglied des Lehrkörpers der SFU sein muss. Das heißt, einer der Gutachter*innen kann auf Antrag an den/die Studiengangsleiter*in extern sein in dem Sinn, dass die betreffende Person weder habilitierte*r Lehrbeauftragte*r ist noch sich an der SFU habilitiert hat. Beide Gutachter*innen erstellen unabhängig voneinander ein ausführliches wissenschaftliches Gutachten nach der von der Promotionskommission vorgegebenen Punktation.

Liegt die Dissertation vor, ist sie innerhalb von vier Monaten zu begutachten. Die Gutachten sind mit einer ziffernmäßigen Note (1 bis 5) zu versehen.

Wenn eines der beiden Gutachten negativ ist, dann veranlasst die Promotionskommission ein drittes Gutachten.

Sollten beide Gutachten negativ sein, kann die überarbeitete Dissertation nur dann erneut eingereicht werden, wenn beide Gutachter die Arbeit positiv bewertet haben.

6. Freigabe zum Rigorosum

Die Freigabe zum Rigorosum beinhaltet den Nachweis der Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen und Module des Curriculums, die Bestätigung der Buchhaltung über die Bezahlung sämtlicher Studiengebühren sowie die Genehmigung der Ethikkommission bei Arbeiten, die deren Zustimmung erfordern. Ferner wird die fertige Dissertationsschrift durch das Doktorats-Office PTW mit Hilfe eines Plagiatsprogrammes geprüft. Ebenfalls müssen zwei positive Gutachten in schriftlicher Form vorliegen. Erst danach kann der Termin für das Rigorosum festgelegt werden.

7. Rigorosum

Das Rigorosum ist in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Diese soll in der Regel nicht später als sechs Monate nach Abgabe der schriftlichen Dissertationsschrift abgehalten werden und umfasst:

a.) ein Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, in dem der Forschungsansatz und zentrale Ergebnisse der Dissertationsschrift diskutiert werden. Dabei ist auf die Gutachten einzugehen.

b.) ein Thema aus dem Bereich der Psychotherapiewissenschaft, das keine Überschneidungen mit dem Dissertationsthema aufweisen darf. Dieses Thema wird mit dem*der Zweitprüfer*in vereinbart, wobei diese*r es schwerpunktmäßig prüft, während die*der Betreuer*in bzw. die*der Gutachter*in (sofern der*die Betreuer*in nicht habilitiert ist) in der Hauptsache den ersten Teil des Rigorosums, das heißt das Gespräch über die Dissertation, führt. Die*der Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, Fragen zu stellen. Auf Wunsch des*der Kandidat*in und mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Rigorosum in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Beurteilung gewährleistet ist. Andere Fremdsprachen müssen bei der Promotionskommission beantragt werden.

Die Prüfungskommission der kommissionellen Prüfung besteht aus drei Mitgliedern.

Betreuer*innen dürfen keine Gutachten verfassen, aber sie fungieren als Erstprüfer*in, sofern sie habilitiert sind. Ist die*der Betreuer*in nicht habilitiert, übernimmt diese Funktion ein*e Gutachter*in:

Betreuer*in habilitiert	Betreuer*in nicht habilitiert
Betreuer*in fungiert als Erstprüfer*in	Gutachter*in a oder b fungiert als Erstprüfer*in
Gutachter*in a oder b fungiert als Zweitprüfer*in	Gutachter*in b oder a fungiert als Zweitprüfer*in
Vorsitz: Habilitierte*r oder Professor*in, beide Stammpersonal, weder Betreuer*in noch Gutachter*in	Vorsitz: Habilitierte*r oder Professor*in, beide Stammpersonal, weder Betreuer*in noch Gutachter*in

Die Beurteilung erfolgt in nichtöffentlicher Beratung durch die Prüfungskommission.

- Die Beurteilung der Dissertation ergibt sich aus der Summe der Beurteilung der beiden Gutachten. Sofern sich als Summe eine Note mit der Dezimalziffer 0,5 ergibt, wird die Note abgerundet.
- Da die mündliche Prüfung aus zwei Teilprüfungen besteht, werden zwei Noten vergeben und
- daraus die Summe gebildet analog zu Punkt a.)
- Gesamtbeurteilung der Qualifikation:

α) mit Auszeichnung bestanden (Gesamtnotendurchschnitt $\leq 1,40$)

Zur Berechnung des Notendurchschnitts dürfen die Leistungen ausschließlich aus den Noten 1 (sehr gut) und 2 (gut) bestehen. Maßgebend dafür ist die Benotung der Dissertation und des Rigorosums, wobei die Dissertation mit 120 ECTS-Punkten und das Rigorosum mit 5 ECTS-Punkten gewichtet werden. Diese Gewichtung bedeutet, dass ausschließlich eine Auszeichnung vergeben werden kann, wenn die Dissertation mit sehr gut benotet wurde und das Rigorosum mindestens mit gut.

β) bestanden (Gesamtnotendurchschnitt $\geq 1,41$)

γ) nicht bestanden

c.) Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Kandidat*in unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ (nicht bestanden) beurteilt, sind die Gründe zu erläutern. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, das Rigorosum zu wiederholen. Titel und Beurteilung der Dissertation sind im Transcript of Records anzuführen.

Wird ein Verstoß gegen die eidesstattliche Versicherung festgestellt, gilt die gesamte Prüfung automatisch als „nicht bestanden“, und die Promotion wird für nichtig erklärt. In diesem Fall kann ein Ansuchen an die Promotionskommission um erneute Zulassung zum Doktoratsstudium einschließlich des Entwurfes eines neuen Dissertationsprojektes gestellt werden, wobei es der Promotionskommission offen steht, eine erneute Zulassung abzuweisen. Alle absolvierten Lehrveranstaltungen können angerechnet werden, sofern es keine curricularen Änderungen gegeben hat.

8. Studienabschluss und akademischer Titel

Nach Abschluss des Studiums wird der Titel „Doktorin der Psychotherapiewissenschaft“ bzw. „Doktor der Psychotherapiewissenschaft“ verliehen, abgekürzt „Dr. scient. pth.“.

9. Sperre der Dissertation

Auf Wunsch der*des Studierenden kann die Dissertation einen Sperrvermerk erhalten. Zu diesem Zweck ist eine ausführliche schriftliche Begründung dem Antrag auf Sperre der Dissertation beizulegen. Der Antrag ist an die Studienkommission zu richten, die über die Sperre entscheidet.